



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.02.2026

Nr. 2a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

Hansestadt Lüneburg	Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung von Jugendprojekten durch das Jugendforum Lüneburg (Jugendfond)
	Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe .
	Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung von Jugendprojekten durch das Jugendforum Lüneburg (Jugendfond)

Einleitung

Gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Vor diesem Hintergrund und basierend auf den gesetzlichen Vorgaben in §§ 1 und 8 SGB VIII soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein Grundprinzip in der Jugendpflege sein. Dazu wurden in der Hansestadt verschiedene Partizipationsmethoden- und Strukturen entwickelt. Eine davon ist das Jugendforum Lüneburg, ein Jugendgremium, dass sich für Jugendthemen in der Hansestadt einsetzt und in Kooperation mit dem Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ Projekte von und für Jugendliche aus der Hansestadt fördert.

Ziel dieser Förderung ist demnach die Unterstützung junger Menschen dabei, eigene Jugendprojekte zu planen und durchzuführen und sich dabei sozial für die Hansestadt zu engagieren.

1. Zuwendungszweck

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 20.02.2025 fördert die Hansestadt Lüneburg Jugendprojekte von und für Jugendliche aus Lüneburg durch den Jugendfond des Jugendforums Lüneburg.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zusätzlich liegt es im Ermessen des Bundes, wie hoch die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ für das jeweilige Kalenderjahr ausfällt. Die jährliche Gesamtsumme des Jugendfonds wird durch die Hansestadt und „Demokratie Leben!“ festgelegt. Entscheidungen über die Fördersummen einzelner Jugendprojekte unterliegen aber vollständig den jugendlichen Mitgliedern des Jugendforums, die dabei von Mitarbeitenden der Jugendpflege beraten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Im Einzelnen werden Projekte von und für Jugendliche aus Lüneburg gefördert. Die Projekte müssen im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Jugendliche aus Lüneburg im Alter von 10-27 Jahren. Nicht antragsberechtigt sind Vereine, Verbände oder Organisationen.

4. Voraussetzungen für die Förderung

Die Jugendprojekte sollen möglichst vielen Jugendlichen zugänglich sein, z. B. durch breit gestreute Werbung. Gleichwohl kann die Teilnehmerzahl begrenzt sein.

Projekte für geschlossene Gruppen werden nur gefördert, wenn sie einem besonders sozialen Zweck dienen. Hierüber entscheidet das Jugendforum.

Nach Möglichkeit soll das Thema Nachhaltigkeit im Projekt berücksichtigt werden. Angeschaffte Gegenstände sollen sorgfältig behandelt werden.

Das Projekt muss zu den Grundsätzen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ passen (keine rechtsextremistische oder demokratiefeindliche Ausrichtung).

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg und des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ ist auf insgesamt 10.000€ pro Kalenderjahr begrenzt. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Die Projekte werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

Pro Projekt werden in der Regel bis zu 750€ vergeben. Wenn es sich um ein Projekt mit großem sozialen Mehrwert für Jugendliche handelt, höhere Kosten nachvollziehbar und genügend Gelder vorhanden sind, darf die Fördersumme auch höher sein. Hierüber entscheidet das Jugendforum.

Die Projektgelder dürfen nur für das Projekt und nur für beantragte Posten verwendet werden. Ändern sich beantragte Posten vor oder während des Projektes, können nach Absprache Änderungen erfolgen.

Es gibt keine Begrenzungen in der Art der Förderbestandteile (Honorare, Anschaffungen, Verpflegung, Raummiete, Werbung usw.). Fahrtkosten sind mit 20 Cent pro KM förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Erwachsene dürfen bei der Projektplanung und Durchführung unterstützen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in Anlage 1 beschriebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die Förderung kann postalisch bei der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, Büro der Jugendpflege, 21335 Lüneburg oder per Email an jugendforum@stadt.lueneburg.de beantragt werden. Die Antragsformulare stehen unter Hansestadt Lüneburg - Junges Lüneburg - Partizipation (junges-lueneburg.de) zum Download bereit.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs bei der Hansestadt Lüneburg. Die Antragsfrist beträgt mindestens 6 Wochen vor Beginn eines Projekts.

7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Das Jugendforum prüft unter Beratung der pädagogischen Begleitung der Jugendpflege und auf Grundlage der Vergabekriterien Anlage 2) eingegangene Anträge. Anschließend wird gemäß der Satzung des Jugendforums über die Bewilligung abgestimmt.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines Bescheides per Email als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Auszahlung der Fördergelder wird durch den Bereich 05-2 Service und Finanzen der Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Die Zuwendungen können sowohl vor als auch nach dem Projekt auf ein Konto der Antragstellenden überwiesen werden.

7.3. Nachweisverfahren

Der/die Zuwendungsempfangende muss bis spätestens 4 Wochen nach Projektende Belege zu allen Ausgaben im Büro der Jugendpflege einreichen. Nicht genutzte Fördergelder müssen spätestens nach 2 Wochen an den Bereich Service und Finanzen zurückgezahlt werden.

Die Projektbeteiligten müssen nach Projektende eine Evaluation (Teilnehmerzahl, Alter, Werbemaßnahmen...) an die pädagogische Begleitung des Jugendforums schicken. Anhand dessen wird ein Verwendungsnachweis für alle Projekte des Jahres verfasst.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

8. Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGV).

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, den 18.02.2026

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe

Einleitung

Im Bereich des Jugendamts der Hansestadt Lüneburg sind zahlreiche Gruppen, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Das Jugendamt will gemäß § 12 in Verbindung mit § 74 SGB VIII die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters unterstützen und zur Mitarbeit anregen und heranziehen.

1. Zuwendungszweck

Jungen Menschen sind gemäß §11 Abs. 1 SGB VIII die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Jugendarbeit wird gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, anderen Trägern der Jugendarbeit sowie den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten. Sie umfasst Angebote für Mitglieder, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören nach § 11 Abs. 3 SGB VIII: außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberholung und Jugendberatung.

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 20.03.2025 fördert die Hansestadt Lüneburg Gruppen, Verbände, Vereine oder Jugendgemeinschaften, die auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe tätig sind.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Lüneburg und die für die Maßnahmen verantwortlich Tätigen. Weitere Voraussetzungen und Vorgaben der jeweiligen Förderbereiche können der Anlage 1 entnommen werden.

- A Zuschuss an den Dachverband für Jugendvereine, Jugendverbände und Jugendorganisationen**
- B Beihilfen für Jugendgruppen (Material, Inventar, Räume)**
- C Internationale Begegnungen**
- D Jugendbildungs-Seminare**
- E Aktion „Ferientipps“**
- F Freizeiten, Fahrten und Lager**
- G Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter:innen**

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind von der Hansestadt Lüneburg oder dem Land Niedersachsen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gem. § 75 SGB VIII), sofern sie mehr als 50 % im Stadtgebiet tätig sind und ihren Sitz haben. Je nach Förderbereich sind außerdem Jugendliche selbst antragsberechtigt (siehe Anlage 1).

4. Voraussetzungen für die Förderung

Eine Förderung für Gruppen, Verbände, Vereine oder Jugendgemeinschaften wird ausschließlich für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gewährt. Der Erhalt von Zuwendungen setzt eine Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lüneburg, Bereich Soziale Dienste/ Jugendamt und dem Antrag stellenden Verband zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII voraus. Die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sind in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie geregelt.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfangenden dürfen über sie vor Ablauf von 5 Jahren nach Inbetriebnahme nicht anderweitig verfügen. Ansonsten ist die Förderung anteilig der Nutzung zurückzuzahlen.

Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der HLG und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in Anlage 2 und 3 beschriebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung und Institutionellen Förderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Förderungen können bis zum 31.03. eines Haushaltsjahres beantragt werden. Anschließend werden die Anträge geprüft und beschieden. Anträge, die ab dem 01.04. eines Haushaltsjahres eingehen, werden auf eine Warteliste gesetzt und bei freiwerdenden Haushaltsmitteln in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Anträge müssen bis spätestens zum 31.10. eines Haushaltsjahres eingereicht werden, damit sie Berücksichtigung finden können.

Lediglich Anträge auf Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter:innen können bis zum 30.11. eines Haushaltsjahres gestellt werden.

Die Förderung kann postalisch bei der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, Jugendpflege, 21335 Lüneburg oder per Email an jugendfoerderung@stadt.lueenburg.de beantragt werden. Die erforderlichen Antragsformulare stehen unter www.junges-lueenburg.de zum Download bereit.

Weitere Anforderungen zum Antragsverfahren sind in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie geregelt.

7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Jugendamt Team Jugendförderung der Hansestadt Lüneburg.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Zur Auszahlung sind die vollständigen Belege vier Wochen nach der Veranstaltung bzw. Maßnahme einzureichen, andernfalls wird keine Förderung ausgezahlt.

Weitere Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche werden in Anlage 1 geregelt.

7.3. Nachweisverfahren

Der/ die Zuwendungsempfänger muss die vollständigen Unterlagen inkl. Belege spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung bzw. Maßnahme einreichen. Erst dann kann der gewährte Zuschuss durch die Hansestadt Lüneburg ausgezahlt werden.

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

8. Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, den 18.02.2026

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zur Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe

Förderbereiche:

- A Zuschuss an den Dachverband für Jugendvereine, Jugendverbände und Jugendorganisationen
- B Beihilfen für Jugendgruppen (Material, Inventar, Räume)
- C Internationale Begegnungen
- D Jugendbildungs-Seminare
- E Aktion „Ferientipps“
- F Freizeiten, Fahrten und Lager
- G Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter:innen

A Zuschuss an den Dachverband für Jugendvereine, Jugendverbände und Jugendorganisationen

Der Stadtjugendring erhält für die Förderung der freien Jugendarbeit und Unterstützung der Vereine und Initiativen in Lüneburg eine jährliche Förderung, die zweckgebunden für die satzungsgemäße Verwendung zur Verfügung steht. Außerdem wird die Verwaltung des Stadtjugendringes mit einer Unterstützung der Personalkosten gefördert. Der Umfang der Leistungen wird durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt und gewährleistet damit die selbstverwaltete Organisation der Verbände und Jugendarbeit in Lüneburg.

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Institutionellen Förderung gefördert.

B Beihilfen für Jugendgruppen (Material, Inventar, Räume)

In Lüneburg ansässige Jugendverbände und Jugendvereine können eine Förderung für folgende ausschließlich für Jugendarbeit genutzte Posten erhalten:

- Beschaffung und Reparatur von Geräten und Einrichtungsgegenständen
- Anschaffung von Material zur Renovierung und Instandhaltung Räumlichkeiten
- Verbrauchsmaterial (aus dem Vorjahr) (Kopierkosten, Büromaterial, Telefon etc.)

Nicht bezuschusst werden:

- Honorarkosten für Techniker und Handwerker (z. B. Maler, Tischler etc.)
- Raumkosten (Miete, Nebenkosten etc.)

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung zur Institutionellen Förderung gefördert. Die Förderung kann in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten (höchstens jedoch 500,- €) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsmittelposten gewährt werden.

C Internationale Begegnungen

Die Hansestadt Lüneburg fördert den Austausch von Jugendlichen aus verschiedenen Ländern (Internationale Jugendbegegnungen).

Voraussetzungen für die Förderung:

- Es ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn kein ausreichender Deckungsschutz besteht.
- Vorbereitungsseminare gehören zur internationalen Begegnung und können nicht zusätzlich gefördert werden.

- Die Gruppe aus Lüneburg muss aus mind. 5 Teilnehmenden bestehen. Die Teilnehmenden sollen das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- Es werden Zuschüsse für mindestens 4 und höchstens 21 Tage gewährt, wobei die An- und Abreisetage unberücksichtigt bleiben.
- Für alle internationalen Begegnungen sind vorrangig Anträge auf Landes- oder Bundesmittel über die Zentrale der Jugendverbände zu stellen. Eine Erklärung hierüber ist vorzulegen.

Umfang der Förderung:

- Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.
- Für Maßnahmen innerhalb Deutschlands wird eine Förderung von 5 Euro pro Tag und Person, wenn mindestens die Hälfte der deutschen Teilnehmer:innen einen Wohnsitz in Lüneburg hat, gewährt.
- Für Maßnahmen außerhalb Deutschlands wird eine anteilige Fahrkostenerstattung in Höhe von max. 30.-€ pro Teilnehmer:in mit Wohnsitz in Lüneburg gewährt. Es muss soweit zumutbar das ökologisch verträglichste Verkehrsmittel gewählt werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein ausführliches Programm
- Einladungsschreiben des ausländischen Partners
- Kosten- und Finanzierungsplan

D Jugendbildungsseminare

Voraussetzungen für die Förderung:

- Angemessene Eigenmittel des Landes oder Bundes sind in Anspruch zu nehmen.
- Ein vorläufiger Finanzierungsplan ist bei der Antragstellung vorzulegen.
- Eine Jugendbildungsmaßnahme muss mindestens 6 Teilnehmende umfassen.
- Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden müssen zwischen 12 und 26 Jahren alt sein, ausgenommen davon sind die Leiter:innen

Umfang der Förderung:

- Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.
- Jugendverbände und Jugendgemeinschaften können eine Förderung für außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen von 10 € pro Tag und Teilnehmer:in erhalten.

Dem Antrag sind folgende (ggf. vorläufige) Informationen zuzufügen:

- Träger der Veranstaltung
- Veranstaltungsort
- vorgesehene Termine, Programmablauf, Referent:innen
- Anzahl und Geburtsdaten der Teilnehmenden.

E Aktion „Ferientipps“

Die Veranstaltungen der Aktion „Ferientipps“ sollen der Jugend der Hansestadt Lüneburg während der Ferien einige erlebnisreiche Tage vermitteln. Träger der Veranstaltungen können der Stadtjugendring und die ihm angehörenden Gruppen, vor allem anerkannte Jugendverbände sein. Auch förderfähig sind, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Initiativgruppen. Es ist Wert darauf zu legen, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien besondere Berücksichtigung finden. Die Träger der Veranstaltungen haben ihre Vorhaben anzumelden.

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gefördert. Die Hansestadt gewährt den Trägern der einzelnen Aktionen Beihilfen bis zur vollen Erstattung der nach Abzug der Eigenleistungen der Teilnehmenden verbleibenden Restkosten nach Maßgabe dieser Richtlinie.

F Freizeiten, Fahrten und Lager

Nicht gefördert werden:

- Sportwettkämpfe, Turniere und Trainingsmaßnahmen
- Veranstaltungen auf dem eigenen Vereinsgelände
- Fahrten mit dem Ziel Lüneburg
- Konfirmandenfreizeiten und Juleicakurse

Voraussetzungen für die Förderung:

- Das Vorhaben muss mind. 5 Teilnehmende erfassen und mind. 2 Tage dauern, die Beihilfe wird für höchstens 21 Tage je Maßnahme gewährt
- Der/die Leiter:in des Vorhabens muss als Jugendgruppenleiter:in anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er/sie an einem entsprechenden Jugendgruppenleiter:innen-Lehrgang seiner Organisation oder der behördlichen Jugendpflege teilgenommen hat.
- Alter der Teilnehmenden: 6-26 Jahre
- Für je 10 Teilnehmende sollte eine Begleitperson gestellt sein, der/die auch über 26 Jahre alt sein kann.

Umfang der Förderung:

- Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.
- Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften kann eine Förderung für von ihnen durchgeführte Freizeiten, Fahrten und Lager in Höhe von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer:in gewährt werden. Zusätzlich erhalten Gruppenleiter:innen einen täglichen Zuschlag von 1,00 €.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmer:innen, ggf. Juleicanummer
- Kopie der gültigen Juleica mind. einer Betreuer:in/ Gruppenleitung
- Bestätigung des Aufenthaltsortes mit Unterschrift und Stempel (Bestätigung durch Antragsteller:in genügt nicht); alternativ Nachweise über die Durchführung der Veranstaltung (Quittungen von Unterkunft, Bahnfahrt usw.)

G Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter:innen

Voraussetzungen für die Förderung:

- Verantwortliche Leitung einer Jugendgruppe über das ganze Jahr hinweg (Regelmäßigkeit)
- Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica)
- Keine Entschädigung für ehrenamtliche Arbeit von weiterer Stelle (Kommune, Verband, etc.)
- Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang im eigenen Verband oder in einer Jugendbildungsstätte mindestens 1 Mal im Jahr
- Bestätigung der Angaben durch den jeweiligen Verband bzw. Organisation

Umfang der Förderung:

- Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.
- Jugendgruppenleiter:innen können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 82.-€ pro Jahr für ihre ehrenamtliche Arbeit beantragen.

Antragsverfahren:

- Es muss ein Antrag und eine Beschreibung der geleisteten Aktivitäten beim Team Jugendförderung einreicht werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. November des beantragten Jahres beim Team Jugendförderung der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe

Einleitung

Die Hansestadt Lüneburg unterstützt im Bereich Freizeit und Ferienberufshilfe Familien die ein geringes Einkommen beziehen oder aber Transferleistungen erhalten. Betroffene Familien können finanzielle Unterstützung für Ferienfreizeiten beantragen.

1. Verwendungszweck

Jungen Menschen sind gemäß § 11 Abs. 1 SGB VIII die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendberufshilfe zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Ein Schwerpunkt der Jugendberufshilfe ist nach § 11 Abs. 5 SGB VIII die Kinder- und Jugendberufshilfe. In diesem Zusammenhang können Eltern einen Zuschuss für Ferienfahrten ihrer minderjährigen Kinder und Jugendlichen beantragen, sofern sie diese nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 20.03.2025 fördert die Hansestadt Lüneburg die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Eltern minderjähriger Kinder und Jugendlicher, die die Kosten für Ferienfreizeiten ihrer Kinder nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können. Zuschüsse werden für Minderjährige vom vollendeten 8. bis zum 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in der Hansestadt Lüneburg gewährt.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Die zu fördernde Maßnahme muss von einem Träger der öffentlichen Jugendberufshilfe oder einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendberufshilfe durchgeführt werden. Die Mindestdauer beträgt 7 Tage, die maximale Dauer beträgt 21 Tage. Der An- und Abreisetag zählen jeweils als voller Tag. Die Förderung wird für Kinder und Jugendliche

aus Familien mit geringem Einkommen gewährt. Dazu muss das Einkommen durch Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnung, Transfergeldbescheid) belegt werden. Ein Zuschuss wird nur in jedem 2. Kalenderjahr gewährt.

Die Gewährung notwendiger erzieherischer Hilfen für einzelne Minderjährige gemäß §§ 27 ff SGB VIII wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

Die Prüfung auf Förderfähigkeit und Bewilligung erfolgt durch das Jugendamt Team Jugendförderung 5-2-213 der Hansestadt Lüneburg.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

- 4.1. Zunächst wird die Einkommensgrenze ermittelt, liegt das Familieneinkommen unterhalb dieser Grenze besteht ein Anspruch auf Förderung. Die Einkommensgrenze ergibt sich aus der Summe der einfachen Sozialhilfe-Regelsätze des Haushaltsvorstands und der Haushaltsangehörigen, etwaiger Mehrbedarfszuschläge wegen Erwerbstätigkeit und die Kosten für die Unterkunft (Miete und Heizkosten).
- 4.2. Der Einkommensgrenze wird das gesamte Familien-Nettoeinkommen gegenübergestellt. Dazu gehören alle von den in Ziff. 4.2 genannten Personen erzielten Einkünfte einschließlich Kindergeld, Unterhalt, Ausbildungsbeihilfen, Wohngeld, Rentenzuschläge usw.
- 4.3. Der in jedem Fall zu zahlende zumutbare Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII wird wie folgt ermittelt: Der monatliche Sozialhilfe-Regelsatz des Antragstellers wird durch 30 geteilt und mit der Zahl der Tage der Maßnahme multipliziert. Der Kostenbeitrag wird auf die Hälfte des sich daraus ergebenden Betrags festgesetzt.
- 4.4. Liegt das Familien-Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Teilnehmerbeitrag bis auf den nach Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag bis max. 360,- € voll übernommen.
- 4.5. Übersteigt das Familien-Nettoeinkommen die Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag zusätzlich zu dem gemäß Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag voll einzusetzen.
- 4.6. Zuschüsse von Dritten, insbesondere von anderen Trägern der Jugendhilfe, werden voll angerechnet.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in Anlage 1 beschriebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Zuschüsse werden auf Antrag gewährt und sollten 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Einkommen (z.B. Gehaltsabrechnung, Transfergeldbescheid) und den Bedarf beizufügen. Falls weitere Zuschüsse zu der Maßnahme bewilligt oder beantragt worden sind, ist das bei der Antragstellung zu vermerken, gegebenenfalls nach zu melden. Über die Festsetzung des Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Der Zuschuss wird direkt an den Träger gezahlt.

Die Förderung kann postalisch bei der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, Jugendpflege, 21335 Lüneburg oder per Email an jugendfoerderung@stadt.lueenburg.de beantragt werden. Die erforderlichen Antragsformulare stehen unter www.junges-lueenburg.de zum Download bereit.

6.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Prüfung auf Förderfähigkeit und Bewilligung erfolgt durch das Jugendamt Team Jugendförderung 5-2-2113 der Hansestadt Lüneburg.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Zur Auszahlung sind die vollständigen Belege bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Ferienfreizeit einzureichen, andernfalls kann die Förderung nicht ausbezahlt werden.

6.3. Nachweisverfahren

Der Träger der Maßnahme muss bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Ferienfreizeit eine Teilnahmebestätigung vorlegen. Erst dann kann der gewährte Zuschuss durch die Hansestadt ausbezahlt werden.

Sollte die Fahrt nicht angetreten werden, trägt der/die Teilnehmer:in die gesamten Kosten. In diesem Fall wird kein Zuschuss gezahlt und der Träger muss die Teilnahmegebühr direkt von der/die Teilnehmer:in einfordern. (Außer bei Krankheit, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss.) Die Bewilligung des Zuschusses kann auch zurückgenommen werden, wenn Teilnehmende die Maßnahme aufgrund schuldhaften Verhaltens vorzeitig abbrechen müssen.

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen

Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

7. Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGV).
Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, den 18.02.2026

Kalisch
Oberbürgermeisterin